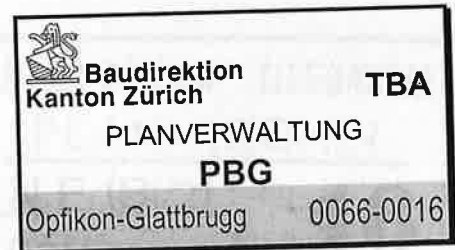


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 12. April 1956.**



1176. Baulinien. Mit Eingabe vom 12. Januar 1956 ersuchte der Gemeinderat Opfikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 13. Dezember 1955 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Kanalstrasse in Opfikon-Glattbrugg. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 100 vom 16. Dezember 1955 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 4. Januar 1956 keine Einsprachen ein. Zur Verbesserung der Sicht wurde nachträglich der Radius der Strassenkurve von 26 m auf 75 m vergrössert. Die Ausschreibung der entsprechenden Baulinienanpassung konnte unterbleiben, da die Eigentümer der beiden betroffenen Parzellen dieser Aenderung schriftlich zustimmten.

Die Baulinienfestsetzung an der etwa 165 m langen, von der Sägereistrasse nach Nordosten abzweigenden Kanalstrasse erfolgte im Hinblick auf den Strassenausbau und die Ueberbauung der Eckparzelle Kat.-Nr. 2893. Der Baulinienabstand von 17,5 m trägt der geringen Verkehrsbedeutung dieser Erschliessungsstrasse genügend Rechnung.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Opfikon vom 13. Dezember 1955 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Kanalstrasse in Opfikon-Glattbrugg wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Opfikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Opfikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.

Zürich, den 12. April 1956.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler